

Merkblatt **Güterumschlag**

Unter dem Begriff „Güterumschlag“ versteht das Bundesgericht das Verladen oder Ausladen von Sachen, die nach Grösse oder Gewicht die Beförderung durch ein Fahrzeug nötig machen (BGE 89 IV 213).

Güterumschlag ist eine Ausnahmeerlaubnis und leitet sich vom **Ein- und Aussteigenlassen** ab. Folglich hat die Auslegung des Begriffs restriktiv zu erfolgen. Was Güterumschlag ist, bestimmt sich nach **sachlichen, zeitlichen, räumlichen** und **persönlichen** Gesichtspunkten.

1. Sachlicher Gesichtspunkt

Güter sind schwere, sperrige oder sonst wegen ihrer Masse oder Anzahl nicht ohne weiteres von Hand über eine weite Strecke trag- oder transportierbare Sachen und Waren.

2. Zeitlicher Gesichtspunkt

Nur die **effektive Zeit**, die zum Ein- und Ausladen solcher Güter sowie allenfalls zu deren Transport an den nahe gelegenen Bestimmungsort benötigt wird, ist Güterumschlag. Da sich der Begriff des Güterumschlages vom Ein- und Aussteigenlassen ableitet, darf der Güterumschlagsplatz nur für die **effektive Zeit** des Umschlages benützt werden.

Alles, was mit dem **Vorbereiten** eines Güterumschlages zusammenhängt, sprengt den Rahmen eines erlaubten Güterumschlages.

3. Räumlicher Gesichtspunkt

Der Aufstellort des Fahrzeuges muss so nahe wie möglich beim Bestimmungsort liegen. In der Wahl eines zu weit entfernten Standortes kann ein Missbrauch der Güterumschlags-erlaubnis erblickt werden.

4. Persönlicher Gesichtspunkt

Im konkreten Fall ist zu würdigen, was der handelnden Person mit Bezug auf das umzuschlagende Gut und den nötigen Transportweg zugemutet werden kann.

Kein Güterumschlag ist z.B.

- Parkieren
- Vorbereiten einer Ladung
- Aussortieren von Sachen und Gegenständen
- Auswahl bzw. Zusammenstellung für eine Sendung
- Verpacken, Nachzählen und Kontrollieren einer Lieferung
- Geschäftliche Besprechungen im Zusammenhang mit einer Warenlieferung, Wartezeiten, Pausen, Telefongespräche etc.
- Demontage und Montage von zu transportierendem Gut
- Versäumnis wegen Kundschaft
- Kaufen von Zeitschriften oder von Zigaretten am Kiosk
- Zufahrt zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen

Das Trottoir

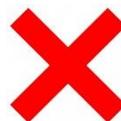
Erfahrungsgemäss wird für den Güterumschlag vielfach das Trottoir benützt. Dieses sollte gestützt auf VRV Art. 41 gemieden werden.

- Fahrräder dürfen auf dem Trottoir abgestellt werden, sofern für die Fussgänger ein **mindestens 1.50 m** breiter Raum frei bleibt (VRV Art. 41 Abs. 1).
- Das Parkieren der anderen Fahrzeuge auf dem Trottoir ist untersagt, sofern es Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen. Ohne eine solche Signalisation dürfen sie auf dem Trottoir nur halten zum **Güterumschlag** oder zum **Ein- und Aussteigenlassen von Personen**; für Fussgänger muss stets ein **mindestens 1.50 m** breiter Raum frei bleiben. Die Ladetätigkeit und das Ein- und Aussteigenlassen ist **ohne Verzug** zu beenden (VRV Art. 41 Abs. 1^{bis}).

Daraus geht hervor, dass das Trottoir **nicht** angefahren werden darf, wenn der gesetzliche Raum von **150cm nicht** vorhanden ist (Halteverbot). Es wird deshalb angeraten, im Normalfall das Fahrzeug für einen Güterumschlag am Fahrbahnrand abzustellen.



mindestens 150cm



weniger als 150cm

Schlussfolgerung

Für den polizeilichen Auftrag sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Rechtsprechung verbindlich. Widerhandlungen sind daher von Amtes wegen zu ahnden.

Wir bitten dafür um das nötige Verständnis.